

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 36

Potsdam, den 24. Juli 2025

Sonderamtsblatt Nr. 14

Inhalt

- **Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts
Berlin-Brandenburg** 1
- **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 141-5A-1
„Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“
der Landeshauptstadt Potsdam** 4

Öffentliche Verkündung

Entscheidung des Oberverwaltungs- gerichts Berlin-Brandenburg

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16.04.2025, Az. OVG 2 A 12/22 den Bebauungsplan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, 8. Änderung und Ergänzung, Teilbereich „ufernahe Baugrundstücke“ der Landeshauptstadt Potsdam für unwirksam erklärt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Die vorstehende Entscheidungsformel ist gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO allgemein verbindlich.

Potsdam, den 30. Juni 2025

*Wolfram
Fachbereich Stadtplanung*

Impressum



**Landeshauptstadt
Potsdam**



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

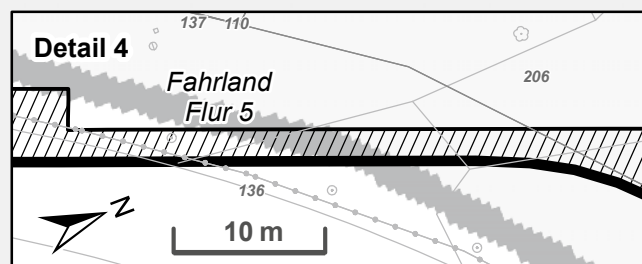
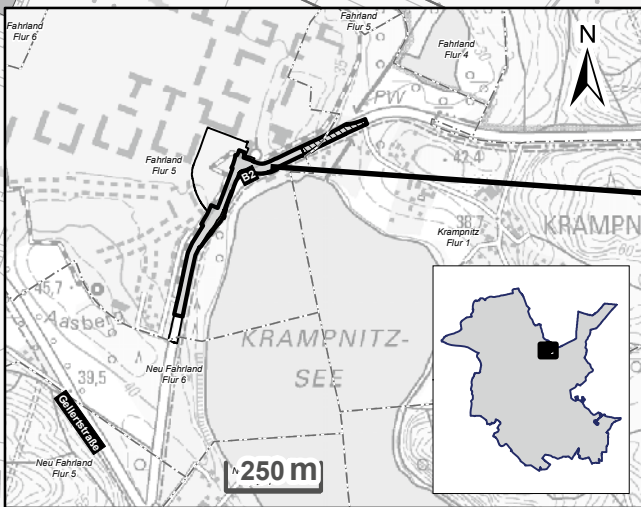
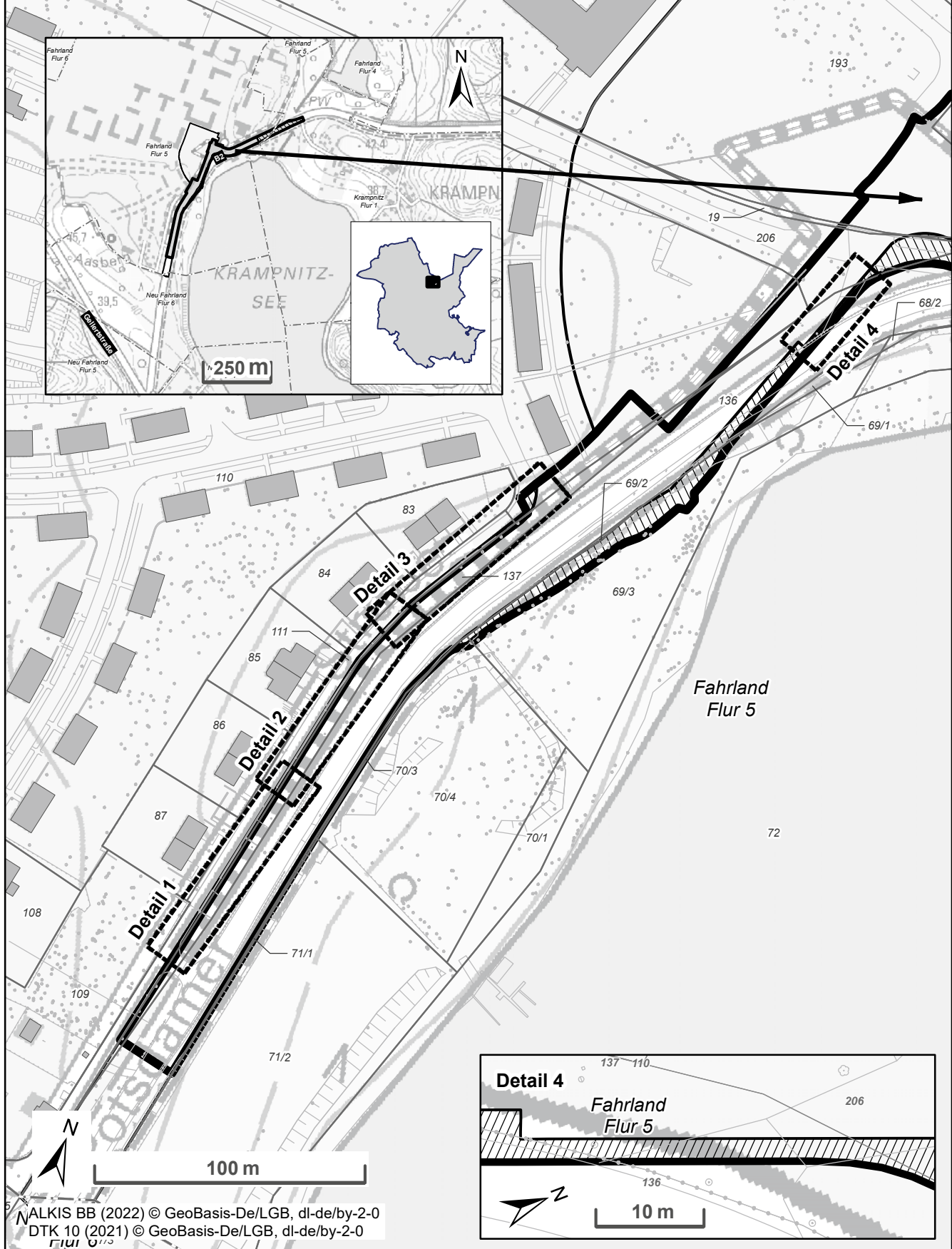
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorckstr. 22
Verwaltungsstandort Edisonallee 5-9
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfordamm 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Bebauungsplans Nr. 141-5A-1
„Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“
1. Änderung



Amtliche Bekanntmachung

Satzung

über den Bebauungsplan Nr. 141-5A-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 141-5A-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Nord
Hegelallee 6 – 10, Haus 1
14467 Potsdam

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Stadtraum Nord
Tel.: 0331/289-2528 und 0331/289-2570
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter <https://www.potsdam.de/de/rechtsgueltige-bebauungsplaene> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich gliedert sich in zwei Teilflächen in folgenden Grenzen:

Teilfläche 1 (nördlich der Schwedischen Allee, ehemals Allgemeines Wohngebiet WA 2 und Urbanes Gebiet MU 3 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-4):

- im Norden: südliche Straßenbegrenzungsgrenze des Tove-Jansson-Weges
- im Osten: westliche Straßenbegrenzungsgrenze der Finnischen Allee
- im Süden: nördliche Straßenbegrenzungsgrenze der Schwedischen Allee
- im Westen: östliche Straßenbegrenzungsgrenze der Schwedischen Allee

Teilfläche 2 (südlich der Schwedischen Allee, ehemals Allgemeine Wohngebiete WA 2 und WA 3 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-1):

- im Norden: südliche Straßenbegrenzungsgrenze der Schwedischen Allee

- im Osten: westliche Straßenbegrenzungsgrenze der Schwedischen Allee
- im Süden: nördliche Straßenbegrenzungsgrenze der Dänischen Allee
- im Westen: östliche Straßenbegrenzungsgrenze des Astrid-Lindgren-Weges

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 147 tlw., 162 tlw., 166 tlw., 173 tlw., 175 tlw., 186 tlw., 194 tlw., 201 tlw., 206 tlw., 248, 249 und 250 der Gemarkung Fahrland, Flur 5.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10,05 ha mit 2,78 ha in der Teilfläche 1 und 7,27 ha in der Teilfläche 2. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN- und andere technische Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

- a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 23. Juli 2025

Burkhard Exner
Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters